

Berufsethische Richtlinien des SITP

Präambel

Das berufliche Verhalten sollte sich an den medizinethischen Leitlinien der Nichtschädigung, Autonomiewahrung, Fürsorge und Einbeziehung des sozialen Umfeldes orientieren. Die Schiedskommission steht als Ansprechpartner zur Verfügung, wenn Beschwerden über Verletzungen dieser ethischen Prinzipien in Ausbildung und Krankenbehandlung eingehen. Sie bemüht sich dann um Beratung und Schlichtung.

1. Allgemeines

Alle Lehrpersonen, Mitglieder und Kandidaten des SITP verpflichten sich zur Einhaltung der in den folgenden Abschnitten aufgeführten berufsethischen Grundsätze. Diese beziehen sich auf folgende Zielsetzungen:

1. Sie dient dem Schutz von Patienten sowie Aus- und Weiterbildungsteilnehmern des SITP vor unethischen Handlungen in Therapie und Ausbildung.
2. Sie dient als Handlungsorientierung im Sinne eines Handlungsleitfadens für alle Lehrpersonen, Mitglieder und Kandidaten des SITP.
3. Sie dient als Basis für die Handhabung von Beschwerden durch die Schiedskommission des SITP.

2. Verantwortlichkeit

Alle Lehrpersonen, Mitglieder und Kandidaten tragen die Verantwortung für ihr Handeln. Daraus folgt:

1. Sie verhalten sich so, dass vorhersehbarer und vermeidbarer Schaden nach Möglichkeit verhindert wird.
2. Sie lehnen Aufträge ab, die sie nicht fachgerecht ausführen können oder die den Grundsätzen des SITP nicht entsprechen.

3. Berufliche Kompetenz

Alle Lehrpersonen, Mitglieder und Kandidaten des SITP verpflichten sich, nur solche Leistungen anzubieten, für die sie eine entsprechende Qualifikation und Kompetenz erworben haben. Sie informieren sich regelmäßig über den aktuellen Stand der Forschung, Theorie und der methodisch/praktischen Entwicklung der von ihnen eingesetzten professionellen Methoden. In Bezug auf ihre Kompetenz beachten sie folgende Grundsätze:

1. Sie beschränken ihre Tätigkeit auf den Rahmen ihrer Kompetenz.
2. Bei Zielsetzungen oder in Situationen, die ihre Kompetenz übersteigen, ziehen sie Kollegen oder geeignete Fachleute hinzu.
3. Bei einer Beeinträchtigung ihrer beruflichen Handlungsfähigkeit, z. B. im Fall eigener Erkrankung oder bei Befangenheit, treffen sie angemessene Vorkehrungen.

4. Schweigepflicht und Datenschutz

Alle Lehrpersonen, Mitglieder und Kandidaten des SITP verpflichten sich zur Wahrung des Berufsgeheimnisses und zur aktiven Sicherung der ihnen anvertrauten Informationen.

1. Sie behandeln Informationen über Personen und Institutionen, die sie im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit erhalten, vertraulich:

- a. Informationen, die die Lehrtherapeuten innerhalb der Lehrtherapie (Einzel oder Gruppe) erhalten, unterliegen gegenüber Dritten der ärztlich-therapeutischen Schweigepflicht.
 - b. Informationen, die die Supervisoren innerhalb der Supervision über die Kandidaten erhalten haben, sind Inhalte der Ausbildung und sind als solche ausschließlich der Institutsleitung und der Supervisoren-konferenz mitzuteilen.
 - c. Lehrtherapeuten dürfen bei Kandidaten, die sich bei ihnen in der Lehrtherapie befinden, nicht zeitgleich als Supervisor tätig werden.
2. Die Weitergabe von Informationen ist nur statthaft, wenn sie im Interesse der Betroffenen und mit deren ausdrücklicher Einwilligung geschieht.
 3. Ist die Weitergabe von Informationen durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben und durch eine zuständige Behörde angeordnet worden, muss dies den betroffenen Personen unter Angabe von Grund und Inhalt der Information mitgeteilt werden.
 4. Es ist dafür zu sorgen, dass alle Dokumente, die vertrauliche Informationen enthalten, vor dem Zugriff Dritter geschützt sind. Dabei sind Vorkehrungen zur Sicherung im Falle von Krankheit, Unfall oder Tod zu treffen.

5. Gestaltung der beruflichen Beziehungen

Alle Lehrpersonen, Mitglieder und Kandidaten des SITP verpflichten sich, ihre beruflichen Beziehungen offen, klar und ohne Benachteiligung der betroffenen Personen und Institutionen zu gestalten:

1. Sie respektieren die Würde und Integrität der Personen, mit denen sie in beruflicher Beziehung stehen, insbesondere deren Recht auf Selbstbestimmung und Selbstverantwortung.
2. Sie nutzen Schwächen und Abhängigkeitsverhältnisse nicht aus, unterlassen insbesondere sexuelle Übergriffe gegenüber KlientInnen oder Auszubildenden.
3. Sie informieren die Auftraggeber offen und sachlich über die Möglichkeiten und Grenzen ihrer Leistungen.
4. Sie verpflichten sich, bei jeder Übernahme eines Auftrags die Honorarvereinbarungen des SITP zu übernehmen.

6. Die Verantwortung des SITP für die Berufsethik seiner Mitglieder, der Lehrpersonen und der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer

Die Themen „Berufsethik“ und „Ethische Haltungen und Prinzipien in der Psychotherapie“ sollen im Aus- und Weiterbildungsangebot des SITP fest verankert werden. Das SITP sieht eine Schiedskommission vor, deren Aufgabe die Schlichtung bei Beschwerden von Mitgliedern, Aus- und Weiterbildungsteilnehmern, Patienten und Lehrpersonen ist. Dabei wird ein Procedere des Schlichtungsvorganges eingehalten, das in der Geschäftsordnung der Schiedskommission des SITP festgelegt ist.